**Bundesrat**

Drucksache 431/12/84

25.10.84

# Antrag

der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 nach Nr. 33 b - neu - (§ 57 nach Abs. 1 SchwbG)
In Art. 1 ist nach Nummer 33b - neu - folgende Nummer 33c einzufügen:

"33c. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

'(1a) Wenn die Wertmarke an die zuständige Behörde zurückgegeben wird, ist für jeden Monat, beginnend mit dem Monat nach der Rückgabe, bis zum Ablauf der Gültigkeit der Wertmarke auf Antrag ein Betrag von 10 DM zurückzuzahlen.' "

b) Absatz 2 wird eingangs wie folgt gefaßt:

'(2) Absatz 1 gilt im ......' ".

Begründung:
Die gesetzlich vorgesehene Vorauszahlung für den Erhalt der Wertmarke führt zu unvertretbaren Härten, wenn es dem Berechtigten aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich wird, die ganze Laufzeit der Wertmarke zu nutzen.

Diese vom sozialen Ergebnis her unerwünschten Folgen lassen sich vermeiden, wenn in den angesprochenen Fällen eine Rückerstattungsmöglichkeit eingeräumt wird. Der damit zweifelsohne verbundene Verwaltungsaufwand ist im Hinblick auf das berechtigte materielle Anliegen gerechtfertigt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946